

H+S HANSEATISCHE AUDIT TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Hamburg

BERICHT
über die Prüfung
des Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2022

Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V.

Hamburg

INHALT

	Blatt
A. PRÜFUNGSaufTRAG	3
B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
C. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	7
I. Vorjahresabschluss	7
II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
III. Jahresabschluss	7
1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	7
2. Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses	7
a. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	7
b. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	8
c. Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses	11
D. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	19

ANLAGENVERZEICHNIS

	Nr.
<i>A. JAHRESABSCHLUSS</i>	
- Bilanz zum 31. Dezember 2022	A.1
- Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	A.2
- Entwicklung des Anlagevermögens	A.3
- Bestätigungsvermerk	A.4
- Unterzeichnung durch die Geschäftsführung und Vollständigkeitserklärung	A.5
 <i>B. SONSTIGES</i>	
- Darstellung der rechtlichen Verhältnisse	B.1
- Allgemeine Auftragsbedingungen	B.2

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Das geschäftsführende Präsidiumsmitglied des

Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V.**Hamburg**

(im Folgenden auch Verein oder Unternehmensverband)

Herr Norman Zurke, beauftragte uns im Namen des Präsidiums mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 (Anlagen A.1 und A.2) und der Buchführung entsprechend §§ 316 ff. HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Grundlage unserer Beauftragung bildet der Beschluss des Hafensrats vom 13. Dezember 2022, der uns auf Vorschlag des Präsidiums zum Abschlussprüfer wählte.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Präsidiums des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Zu dem von uns erteilten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt D.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als letzte Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend. Den vorliegenden Prüfungsbericht haben wir unter Beachtung des Prüfungsstandards 450 des IDW erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V. sowie an den Hafensrat.

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung des Vereins, die Bilanz zum 31. Dezember 2022 und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.

Unsere Prüfung erfolgte nach den §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) aufgestellten Prüfungsstandards (PS) für die ordnungsmäßige Durchführung von Abschlussprüfungen.

Unsere Prüfung erstreckte sich nicht darauf, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte Vorjahresabschluss zum 31.12.2021.

Wir haben den Auftrag im März 2023 in den Räumen der Gesamthafenbetriebs-Gesellschaft durchgeführt, die die Buchhaltung des Vereins im Serviceverfahren erledigt. Vorbereitende und abschließende Arbeiten wurden in unserem Büro erledigt. Zur Prüfung wurden uns alle Bücher und Schriften sowie alle gewünschten Vertragsunterlagen des Vereins zur Verfügung gestellt. Erbetene Auskünfte und Nachweise wurden uns bereitwillig und vollständig erteilt.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung dokumentieren wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren.

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Entsprechend den von uns bewerteten inhärenten Risiken und dem Kontrollumfeld des Unternehmensverbandes wurde ein Risikoprofil für den Jahresabschluss erstellt. Außerdem haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, das System der internen Kontrolle geprüft und beurteilt, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient, ohne allerdings eine detaillierte Systemanalyse vorzunehmen. Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kon-

trollsystems analysierten wir die Geschäftsprozesse daraufhin, inwieweit die wesentlichen Risiken der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen vermindert wurden. Unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Ergebnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss durch analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) oder durch stichprobenweise Überprüfung von Geschäftsvorfällen und Beständen vorgenommen.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsbereiche führten zu folgenden wesentlichen Schwerpunkten der Prüfung:

- Erhebung der Mitgliederbeiträge
- Prüfung der periodengerechten Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge.

Nach der von dem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen, als sie aus der Bilanz ersichtlich sind.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen überzeugten wir uns durch die Prüfung der Belege in angemessenen Stichproben.

Bei der weiteren Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten wurde auf die Unterlagen und Angaben des Unternehmensverbandes zurückgegriffen und die Abwicklung bis zum Prüfungszeitpunkt verfolgt.

Die Prüfung der Vollständigkeit und periodengerechten Aufwands- und Ertragsabgrenzung erfolgte anhand von Unterlagen des Vereins.

Unter den Rückstellungen werden alle Verpflichtungen des Vereins ausgewiesen, die ihre rechtliche Ursache in Vorgängen vor dem 1. Januar 2023 haben, deren Erfüllung aber erst nach dem Zeitpunkt dieser Rechnungslegung erfolgt.

Die Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit der sonstigen Rückstellungen erfolgte anhand der durch den Verein vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte.

Bei den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte die Prüfung überwiegend in angemessenen Stichproben, einzelne Bereiche wurden jedoch auch lückenlos anhand der von uns herangezogenen Rechnungs- und Buchungsbelege geprüft.

Die Prüfungshandlungen wurden sowohl nach materiellen als auch formellen Gesichtspunkten durchgeführt. Dazu wurden die den einzelnen Geschäftsvorfällen zugrunde liegenden Rechnungs- und Buchungsbelege herangezogen, während die Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse anhand der maßgebenden Vertragsakten und sonstigen Unterlagen erfolgte.

Mit dem Jahresabschluss in Zusammenhang stehende steuerliche Fragen wurden beachtet.

Die Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

C. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde auf Empfehlung des Präsidiums vom Hafenrat am 14. Juni 2022 festgestellt, dem Präsidium wurde Entlastung erteilt.

II. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung des Vereins wird EDV-gestützt mit SAP R/3 im Serviceverfahren durch die Gesamthafenbetriebs-Gesellschaft erstellt. Debitoren- und Kreditorenkontokorrent werden in Nebenbuchführungen erfasst, die Salden werden automatisch in die Hauptbuchhaltung übernommen.

Die Bücher des Vereins sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

III. Jahresabschluss

1. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung ergab, dass die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach den Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des HGB aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Gesellschaft entwickelt worden sind.

2. Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

a. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die vom Verein angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und die Ausübung von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten erfolgen unverändert zum Vorjahresabschluss.

b. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet.

(1) Ertragslage

	2022		2021		Ergebnis- auswirkung +/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Mitgliedsbeiträge	1.252	99,0	1.245	98,4	7
Zinserträge	1	0,1	0	0,0	1
Sonstige Erträge	9	0,7	18	1,4	-9
Erlöse aus Tarifverkäufen	2	0,2	2	0,2	0
<u>Erträge</u>	<u>1.264</u>	<u>100,0</u>	<u>1.265</u>	<u>100,0</u>	<u>-1</u>
Personalaufwand	-707	56,0	-679	53,7	-28
Verbandsbeiträge	-353	27,9	-353	27,9	0
Sonstige Verwaltungskosten	-166	13,1	-165	13,0	-1
<u>Aufwand</u>	<u>-1.226</u>	<u>97,0</u>	<u>-1.197</u>	<u>94,6</u>	<u>-29</u>
<u>Jahresergebnis</u>	<u>38</u>	<u>3,0</u>	<u>68</u>	<u>5,4</u>	<u>-30</u>

(2) Vergleich mit Haushaltsplan

	Ist	Plan	Diff.
	TEUR	TEUR	TEUR
Erträge			
Mitgliedsbeiträge	1.252,6	1.252,0	0,6
Zinserträge	1,1	1,0	0,1
Erlöse Tarifverträge	1,8	2,0	-0,2
Sonstige Erträge	8,8	10,0	-1,2
Summe Erträge	1.264,3	1.265,0	-0,7
Aufwendungen			
Gehälter	615,1	628,0	-12,9
Sozialabgaben	92,1	94,0	-1,9
Raumkosten	78,5	76,0	2,5
Beiträge an LV Arbeitgeberverbände	12,0	12,0	0,0
Beiträge ZDS	339,3	348,0	-8,7
Beiträge andere Verbände	1,8	2,5	-0,7
Repräsentation, Tagungen; Bewirtungen	21,7	19,0	2,7
Reisekosten	0,7	2,0	-1,3
Kraftfahrzeugbetriebskosten	7,7	9,0	-1,3
Abschreibungen auf Anlagevermögen	1,1	2,0	-0,9
Abschreibungen auf Forderungen	0,0	0,0	0,0
Abschreibungen auf Wertpapiere	0,0	0,0	0,0
Druckkosten	4,9	6,5	-1,6
Honorare; Anwaltskosten; Prüfungskosten	5,2	5,0	0,2
Büromaterial	3,3	3,0	0,3
Porti	0,9	1,0	-0,1
Fernsprechkosten, einschl. Miete Anlage	5,4	6,0	-0,6
Miete Fax/Kopierer	4,1	4,0	0,1
Bücher und Zeitschriften	5,0	5,0	0,0
Buchhaltungskosten	8,0	8,0	0,0
Nebenkosten des Finanzverkehrs	1,2	2,0	-0,8
Versicherungen	1,8	2,0	-0,2
Nicht abziehbare Vorsteuern	11,7	6,0	5,7
Sonstige Kosten	4,5	5,0	-0,5
Summe Aufwendungen	1.226,0	1.246,0	-20,0
Ergebnis / Verlust	38,3	19,0	19,3

Vermögens- und KapitalstrukturVermögensstruktur

	2022		2021		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Sachanlagen	0	0,0	0	0,0	0
Finanzanlagen	23	1,8	23	1,9	0
Langfristig gebundenes Vermögen	23	1,8	23	1,9	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3	0,3	5	0,4	-2
Liquide Mittel	1.229	97,9	1.184	97,7	45
	<u>1.255</u>	<u>100,0</u>	<u>1.212</u>	<u>100,0</u>	<u>43</u>

Kapitalstruktur

	2022		2021		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Vereinsvermögen	1.162	92,6	1.094	90,3	68
Jahresergebnis	38	3,0	68	5,6	-30
<u>Vereinsvermögen</u>	<u>1.200</u>	<u>95,6</u>	<u>1.162</u>	<u>95,9</u>	<u>38</u>
Sonstige Rückstellungen	36	2,9	36	3,0	0
sonstige Verbindlichkeiten	19	1,5	14	1,1	5
	<u>1.255</u>	<u>100,0</u>	<u>1.212</u>	<u>100,0</u>	<u>43</u>

c. Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses**A K T I V A*****Anlagevermögen***

Die Vermögensgegenstände des *Sachanlagevermögens* sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und werden im Jahr des Zugangs sofort abgeschrieben.

Unter den *Finanzanlagen* wird die Beteiligung an der Gesamthafenbetriebs-Gesellschaft mbH ausgewiesen.

Weiter wird eine Beteiligung an der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH im Nennwert von DM 25.000,-- ausgewiesen, die auf einen Erinnerungswert abgeschrieben wurde, weil weder Ausschüttungen zu erwarten sind, noch ein Veräußerungserlös für den Geschäftsanteil erwartet werden kann.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Ausgewiesen werden im Wesentlichen Zinsabgrenzungen aus festverzinslichen Wertpapieren.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:	EUR	<u>Vorjahr</u> EUR
Kassenbestand	110,02	521,32
Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.228.914,06</u>	<u>1.183.661,77</u>
	<u>1.229.024,08</u>	<u>1.184.183,09</u>
 <i><u>Aufgliederung:</u></i>		
Kassenbestand:		EUR
Hauptkasse		44,12
Portokasse, Freistempler		<u>65,90</u>
		<u>110,02</u>
 Guthaben bei Kreditinstituten:		
		EUR
Deutsche Bank AG, Hamburg		
Festgeld		1.050.000,00
Girokonto		52.706,13
Sonderkonto Fahrrinnenanpassung		22.393,48
Spardabank, Girokonto		9.575,44
Spardabank, Termingeld		<u>94.239,13</u>
		<u>1.228.914,06</u>

PASSIVA***Vereinsvermögen***

	EUR	<u>Vorjahr</u> EUR
Entwicklung:		
Stand 1.1.	1.162.162,15	1.094.219,08
Jahresüberschuss	<u>38.254,30</u>	<u>67.943,07</u>
Stand 31.12.	<u>1.200.416,45</u>	<u>1.162.162,15</u>

Dem Unternehmensverband ist es gelungen, bei wieder leicht gestiegenen Einnahmen aus Beiträgen von Vollmitgliedern und assoziierten Mitgliedern die Verwaltungskosten stabil zu halten. Die Einnahmen lagen um TEUR 0,7 unter und die Ausgaben um TEUR 20,0 unter den Planansätzen im Haushaltsplan für 2022. Das Jahresergebnis lag um TEUR 19,3 über dem geplanten Ergebnis.

Sonstige Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen werden alle Verpflichtungen der Gesellschaft ausgewiesen, die ihre rechtliche Ursache in Vorgängen vor dem 1.1.2023 haben, deren Erfüllung aber erst nach dem Zeitpunkt dieser Rechnungslegung erfolgt.

Entwicklung:	<u>Stand</u> <u>1.1.2022</u> EUR	<u>Ver-</u> <u>brauch</u> EUR	<u>Auf-</u> <u>lösung</u> EUR	<u>Zu-</u> <u>führung</u> EUR	<u>Stand</u> <u>31.12.2022</u> EUR
Berufsgenossenschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Urlaub	7.357,00	7.357,00	0,00	6.705,32	6.705,32
Tantieme	21.000,00	21.000,00	0,00	18.000,00	18.000,00
Nicht erfasste Kosten	2.500,00	1.287,77	1.212,23	6.500,00	6.500,00
Prüfungskosten	<u>5.000,00</u>	<u>4.000,00</u>	<u>1.000,00</u>	<u>5.000,00</u>	<u>5.000,00</u>
	<u>35.857,00</u>	<u>33.644,77</u>	<u>2.212,23</u>	<u>36.205,32</u>	<u>36.205,32</u>

Sonstige Verbindlichkeiten

Aufgliederung:	EUR
Lohn- und Kirchensteuer	15.204,53
Lieferantenverbindlichkeiten	2.302,30
Umsatzsteuer	<u>962,32</u>
	<u>18.469,15</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Sonderumlagen**

	EUR
Mitgliedsbeiträge	1.252.607,38
Sonderumlagen	<u>0,00</u>
	<u>1.252.607,38</u>

Die Mitgliedsbeiträge setzen sich aus einem festen Sockelbeitrag und einem von der Anzahl und der Tätigkeit der gewerblichen Mitarbeiter der Mitgliedsfirmen abhängigen Beitrag zusammen. Die festen Beiträge für Vollmitglieder sind seit dem 1. Januar 2019 in folgender Höhe festgesetzt:

Sockelbeitrag	EUR 275
Mehrfachmitgliedschaft	EUR 225.

Für Schiffszimmerer- und Ladungsbefestigungsunternehmen wird ein Einheitsbeitrag von EUR 555 pro Quartal erhoben. Seit 1987 wird bei der Beitragsbemessung ein so genannter Ausgleichsfaktor berücksichtigt, der die Veränderungen bei den gewerblichen Mitarbeitern berücksichtigt. Der Ausgleichsfaktor wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen fielen um etwa TEUR 0,6 über den erwarteten Einnahmen aus. Dabei erhöhten sich die Beiträge der ordentlichen Mitglieder um rd. TEUR 7 ggü. dem Vorjahr und die Beiträge der assoziierten Mitglieder stiegen um rd. TEUR 1.

Erlöse aus Tarifverkäufen

Die ausgewiesenen Erlöse resultieren aus dem Verkauf von Preisempfehlungen, Loseblattsammlungen der Sozialtarife für den Hafen sowie Geschäftsbedingungen.

Sonstige Erträge

Zusammensetzung:	EUR	<u>Vorjahr</u> EUR
Sachbezüge	4.636,08	4.636,08
Auflösung von Rückstellungen	2.212,23	1.000,00
Erträge aus Insolvenzforderungen	0,00	3.840,24
Übrige Erträge	<u>1.945,34</u>	<u>8.452,92</u>
	<u>8.793,65</u>	<u>17.929,24</u>

Personalaufwand

Zusammensetzung:	EUR	<u>Vorjahr</u> EUR
Gehälter	615.129,50	587.931,29
Sozialaufwendungen	<u>92.069,78</u>	<u>91.091,80</u>
	<u>707.199,28</u>	<u>679.023,09</u>

Raumkosten

Die Raumkosten betragen EUR 78.504,36 (Vorjahr EUR 78.032,74) und beinhalten die Miete im Hafenhause, die Büro- und Fensterreinigung, die Miete für die Sitzungssäle, die Stromkosten sowie den Aufwand für Renovierung und Instandhaltung.

<u>Verbandsbeiträge</u>		<u>Vorjahr</u>
	EUR	EUR
Landesvereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg e.V.	12.000,00	12.000,00
Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V.	339.264,64	339.724,20
Sonstige Verbände	<u>1.762,00</u>	<u>1.762,00</u>
	<u>353.026,64</u>	<u>353.486,20</u>

**Repräsentationsaufwendungen und
Öffentlichkeitsarbeit, Reisekosten,
Tagungsgebühren**

		<u>Vorjahr</u>
	EUR	EUR
Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit	4.558,55	1.889,02
Reisekosten	734,77	589,67
Bewirtung	691,24	133,27
Spenden	1.000,00	0,00
Tagungsgebühren, Veranstaltungen	<u>15.419,70</u>	<u>11.323,78</u>
	<u>22.404,26</u>	<u>13.935,74</u>

Die Kosten für Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit beinhalten auch Präsente zu besonderen Anlässen, Visitenkarten sowie eine anteilige Kostenübernahme an der Ausrichtung der Mitgliederversammlung des europäischen Dachverbandes FEPORT am 9. und 10. Juni 2022 in Hamburg. Die Tagungsgebühren enthalten auch die Kosten der Mitgliederversammlung.

Kraftfahrzeugbetriebskosten

Die Kraftfahrzeugkosten sind mit EUR 7.721,75 gegenüber dem Vorjahr gestiegen, in dem EUR 7.289,76 als Aufwand entstanden.

Abschreibungen auf Sachanlagen

Die Abschreibungen von EUR 1.148,77 betreffen wie im Vorjahr die Sofortabschreibung der angeschafften Wirtschaftsgüter. Die Zugänge betrafen im Wesentlichen Büroausstattung. Der Verein ist nicht an die steuerlichen Abschreibungsvorschriften gebunden.

Druck von Tarifen und Jahresbericht

Für den Druck des Jahresberichts sind Kosten in Höhe von EUR 4.912,00 (Vorjahr EUR 5.625,00) entstanden.

Aufwendungen für Leistungen Dritter

		<u>Vorjahr</u>
	EUR	EUR
GHBG, Buchhaltungskosten	8.000,00	8.000,00
Jahresabschlussprüfung	5.000,00	5.070,00
Rechtsanwalts- und Gerichtskosten	<u>191,10</u>	<u>36,67</u>
	<u>13.191,10</u>	<u>13.103,67</u>

Sonstige Verwaltungskosten

			<u>Vorjahr</u>
		EUR	EUR
Büromaterial		3.347,61	5.256,52
Post- u. Kommunikationskosten:			
- Porto	924,54		1.111,90
- Fernsprechkosten	1.845,92		1.671,43
- Mieten Fernsprechanlage	<u>3.510,79</u>	6.281,25	3.142,00
Miete Fax und Kopierer		4.099,13	4.476,80
Instandhaltung		4.000,00	149,00
Zeitschriften, Bücher		5.045,61	4.550,02
Verschiedene Kosten:			
- Nicht abziehbare Vorsteuern	11.735,33		13.028,87
- Versicherungen	1.769,66		1.874,96
- Nebenkosten des Geldverkehrs	1.161,53		1.074,85
- übrige Kosten	<u>475,81</u>	<u>15.142,33</u>	<u>25,00</u>
		<u>37.915,93</u>	<u>36.361,35</u>

D. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen A.1 und A.2 beigefügten Jahresabschluss des Unternehmensverbandes Hafen Hamburg e.V., Hamburg, zum 31. Dezember 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

" Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Unternehmensverbandes Hafen Hamburg e.V., Hamburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Unternehmensverbandes Hafen Hamburg e.V., Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Schlussbemerkung

Den vorliegenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) gefertigt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir verweisen auf die Bestimmungen des § 328 HGB.

Hamburg, den 30. März 2023



H+S Hanseatische Audit Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Dipl.-Kffr. C. Helm)
Wirtschaftsprüferin

A N L A G E N

Teil A

(Jahresabschluss)

	Nr.
- Bilanz zum 31. Dezember 2022	A.1
- Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	A.2
- Entwicklung des Anlagevermögens	A.3
- Bestätigungsvermerk	A.4
- Unterzeichnung durch die Geschäftsführung und Vollständigkeitserklärung	A.5

B i l a n z zum 31. Dezember 2022
Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V.,
Hamburg

AKTIVA						PASSIVA
	EUR	EUR	<u>Vorjahr</u> TEUR			<u>Vorjahr</u> TEUR
	EUR	EUR	TEUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Vereinsvermögen		
I. <u>Sachanlagen</u>				1. Stand 01.01.2022	1.162.162,15	
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		0	2. Jahresfehlbetrag /-überschuss	<u>38.254,30</u>	1.200.416,45
2. Kraftfahrzeuge	<u>0,00</u>	0,00	0			1.162
II. <u>Finanzanlagen</u>				B. Rückstellungen		
Beteiligungen	<u>22.902,61</u>	22.902,61	23	Sonstige Rückstellungen		36.205,32
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				Sonstige Verbindlichkeiten		18.469,15
1. Forderungen an Mitglieder	0,00		0			14
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.582,76</u>	1.582,76	4			
II. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>		1.229.024,08	1.184			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>1.581,47</u>	<u>1</u>			
	<u>1.255.090,92</u>	<u>1.255.090,92</u>	<u>1.212</u>		<u>1.255.090,92</u>	<u>1.212</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V.,
Hamburg

Erträge	EUR	EUR	<u>Vorjahr</u> TEUR
1. Mitgliedsbeiträge		1.252.607,38	1.245
2. Erlöse aus Tarifverkäufen	1.754,56		2
3. Zinsen und ähnliche Erträge	1.122,80		0
4. Sonstige Erträge	<u>8.793,65</u>	<u>11.671,01</u>	<u>18</u>
		1.264.278,39	1.265
 Aufwendungen			
5. Personalaufwand		707.199,28	679
6. Raumkosten	78.504,36		78
7. Verbandsbeiträge	353.026,64		354
8. Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit, Reisekosten	22.404,26		14
9. Kraftfahrzeugbetriebskosten	7.721,75		7
10. Abschreibungen auf Sachanlagen	1.148,77		10
11. Abschreibungen auf Forderungen	0,00		0
12. Kosten für Druck von Tarifen	4.912,00		6
13. Aufwendungen für Leistungen Dritter	13.191,10		13
14. Sonstige Verwaltungskosten	<u>37.915,93</u>	<u>518.824,81</u>	<u>36</u>
		<u>1.226.024,09</u>	<u>1.197</u>
JAHRESERGEBNIS		<u><u>38.254,30</u></u>	<u><u>68</u></u>

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2022
Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V.
Hamburg

	1.1.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abschreibungen	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen						
Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	1.148,77	0,00	0,00	1.148,77	0,00
II. Finanzanlagen						
Beteiligungen	22.902,61	0,00	0,00	0,00	0,00	22.902,61
	22.902,61	1.148,77	0,00	0,00	1.148,77	22.902,61

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V, Hamburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Unternehmensverbandes Hafen Hamburg e.V, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2022 bis zum 31.12.2022 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 30. März 2023




H+S Hanseatische Audit Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Dipl.-Kffr. C. Helm)
Wirtschaftsprüferin

Unterzeichnung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung (§ 245 HGB) unter Berücksichtigung der vom Abschlussprüfer vorgeschlagenen Korrekturbuchungen

Ich, der Geschäftsführer des Unternehmensverbands Hafen Hamburg e.V., Hamburg, unterzeichne hiermit gem. § 245 HGB den vorstehend als Anlagen A.1 und A.2 beigefügten Jahresabschluss des am 31. Dezember 2022 endenden Geschäftsjahres. Dieser endgültige Jahresabschluss berücksichtigt die vom Abschlussprüfer vorgeschlagenen Korrekturbuchungen.

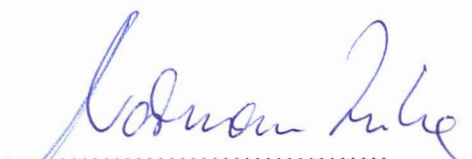
Hamburg, den 18.04. 2023


.....
(Norman Zurke)

Vollständigkeitserklärung und Haftungsbegrenzung

Hiermit bestätigt der Unterzeichner die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte. Darüber hinaus wird erklärt, dass die als letzte Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 als verbindlich vereinbart gelten.

Hamburg, den 18.04. 2023


.....
(Norman Zurke)

A N L A G E N

Teil B

(Sonstige Anlagen)

	Nr.
- Darstellung der rechtlichen Verhältnisse	B.1
- Allgemeine Auftragsbedingungen	B.2

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Maßgebend für den Verein ist die **Satzung** in der Fassung vom 14. November 2006.

Der Verein ist unter dem Namen

Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V.

im **Vereinsregister** beim Amtsgericht Hamburg, Abteilung 69 unter der Nummer 4676 eingetragen.

Der Verein wurde am 28. Januar 1949 mit Sitz in Hamburg gegründet.

Vereinszweck ist gemäß § 1 der Satzung:

"Der Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V. vertritt seine Mitglieder auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiet. Er leistet fördernde und beratende Dienste im Interesse der Mitglieder".

Vereinsmitglieder können alle mittelbar und unmittelbar am Güterumschlag im Hamburger Hafen beteiligten oder dem Hamburger Hafen verbundenen Unternehmen werden. Die Mitgliedschaft kann als tarifgebundene oder assoziierte Mitgliedschaft erworben werden. Assoziierte Mitglieder sind von der Mitwirkung in tarifpolitischen Angelegenheiten ausgeschlossen. Die Mitwirkungsrechte dieser Mitglieder sind auf gewerbepolitische Angelegenheiten beschränkt.

Unmittelbare Mitglieder des Unternehmensverbands sind alle Unternehmen der Hamburger Hafenwirtschaft, die einem der nachstehend aufgeführten Vereine bzw. Sparten angehören:

- Verein Hamburger Stauer von 1886 e.V.
- Verein Hamburgischer Quartiersleute von 1886 e.V.
- Hafenschiffverkehrsverband Hamburg e.V.
- Vereinigung Hamburger Laschunternehmen
- Vereinigung der Schiffsfestmacher
- Verein der Wäge- und Kontrollunternehmen
- Fachsparte „Container- und Stückgutkaumschlagsunternehmen“
- Fachsparte „Greifergutumschlagsunternehmen“
- Fachsparte „Silo-Unternehmen“
- Fachsparte „Ladungskontrollunternehmen“
- Fachsparte „Hamburger Lagerhalter“
- Fachsparte „Ergänzende Dienstleistungen“
- Fachsparte „Personalgestellungsunternehmen“

Organe

Der Unternehmensverband hat satzungsgemäß folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Hafenrat
- c) Präsidium.

Der **Mitgliederversammlung** obliegt:

- Wahl der Mitglieder des Hafenrats;
- Abberufung einzelner Mitglieder des Hafenrats;
- Ersatzwahl eines ausgeschiedenen Mitglieds des Hafenrats;
- Satzungsänderung;
- Auflösung des Unternehmensverbandes.

Der **Hafenrat** ist u.a. zuständig für:

- Wahl des Präsidenten, der fünf Vizepräsidenten und des geschäftsführenden Präsidiumsmitglieds;
- Feststellung des Haushaltsplans auf Vorschlag des Präsidiums;
- Entlastung des Präsidiums;
- Wahl des Rechnungsprüfers.

Der Hafenrat setzt sich gem. § 7 Ziff. 1 der Satzung aus bis zu 26 Vertretern der Hafenernehmen zusammen:

- a) Container- und Stückgutkaufumschlagsunternehmen (6 Vertreter)
- b) Stauereien (3 Vertreter)
- c) Hafenschiffverkehrsunternehmen (2 Vertreter)
- d) Silounternehmen (1 Vertreter)
- e) Ladungskontrollunternehmen (1 Vertreter)
- f) Greifergutumschlagsunternehmen (1 Vertreter)
- g) Lagerhalter, Distributions- u. Containerpackunternehmen (3 Vertreter)
- h) Quartiersmannsunternehmen (1 Vertreter)
- i) Wäge- und Kontrollunternehmen (1 Vertreter)
- j) Schiffsfestmacher (1 Vertreter)
- k) Laschunternehmen (2 Vertreter)
- l) Personalgestellungsunternehmen (1 Vertreter)
- m) Ergänzende Dienstleistungen (1 Vertreter).

Der 19. Hafenrat wurde in der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2021 gewählt. Der 19. Hafenrat ist für die Wahlperiode Herbst 2021 bis Herbst 2024 gewählt. In der konstituierenden Sitzung des 19. Hafenrats am 9. November 2021 wurde **Herr Thomas Friede** zum **Vorsitzenden** gewählt.

In das Berichtsjahr fielen die 491. bis 496. Sitzung des Hafenrats. Die Sitzungsprotokolle wurden eingesehen.

Das **Präsidium** des Unternehmensverbandes besteht aus dem Präsidenten, den fünf Vizepräsidenten und dem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied. Es wird in geheimer Wahl für drei Jahre vom Hafenrat gewählt.

Das Präsidium vertritt den Unternehmensverband. In allen Grundsatzfragen hat das Präsidium die Zustimmung des Hafenrats einzuholen.

In seiner 483. Sitzung hat der Hafenrat am 10. November 2020 das 19. Präsidium des Unternehmensverbandes gewählt. Aufgrund des Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds hat der Hafenrat in seiner 494. Sitzung am 13. September 2022 über die Nachbesetzung entschieden. Dem Präsidium gehören für die Wahlperiode Herbst 2020 bis Herbst 2023 folgende Mitglieder an:

Präsident

- Herr Gunther Bonz

Vizepräsidenten

- Herr Ulfert Cornelius
- Herr Rainer Fabian
- Herr Holger Jungerberg (bis 30. Juni 2022)
- Frau Jaana Kleinschmit von Lengefeld
- Frau Susanne Neiro (seit 13. September 2022)
- Herr Torben Seebold

Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied

- Herr Norman Zurke.

Geschäftsführung und Vertretung

Zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Unternehmensverband gemeinsam.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedienen sich die Organe des Unternehmensverbandes der Geschäftsstelle.

Herr Norman Zurke ist Hauptgeschäftsführer der Geschäftsstelle.

Stellvertretende Geschäftsführerin ist

Frau Ina Illing.

Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.